

**„Hartz IV“**

**Fördern und Fordern**

**Vortrag**

**von**

**RAin Silke Thulke-Rinne**

**Rechtsanwaltskanzlei**

**Stößlein & Thulke-Rinne**

**Peters Bildungs GmbH**

# **Gliederung**

1. Anspruchsberechtigung
2. Rechte und Pflichten
3. Leistungen der Grundsicherung

## 1. Anspruchsberechtigung

*Folie*

- ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis Altersgrenze (65 Jahre)

- erwerbsfähig und hilfebedürftig

- mit gewöhnlichem Aufenthalt in der BRD

- wer nicht erwerbsfähig so unter Umständen Sozialgeld

- (P.) Bedarfsgemeinschaft

→ Einkommen anderer, in der Bedarfsgemeinschaft Lebender, wird angerechnet

→ Lebenspartner, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

(-): Großeltern mit Enkeln, Pflegeeltern mit Pflegekindern

- in einem Haushalt können mehrere Bedarfsgemeinschaften leben

→ zB Kind verheiratet und verbleibt aber im Haushalt

→ eigene Bedarfsgemeinschaft

→ zB Kind unter 25 Jahren bekommt eigenes Kind

→ eigene Bedarfsgemeinschaft

= Haushaltsgemeinschaft → differenzieren!

Beispiel: 35 jähriger hilfsbedürftiger lebt im Haushalt der Großmutter und wird von dieser bekocht

Bedarfsgemeinschaft (-)

aber: 35 Jähriger erhält wegen Haushaltsgemeinschaft keine Unterkunftskosten, Verpflegungskosten werden gemindert

## **2. Rechte und Pflichten**

### **→ fördern und fordern**

→ **fördern**: Leistungsanspruch auf geeignete Fördermaßnahme und Unterstützung

→ **fordern**: Hilfsbedürftiger muss alle Möglichkeiten zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen, wie:

- Eingliederungsvereinbarung
- Verpflichtung zur Aufnahme jeder zumutbaren Arbeit
- Verpflichtung zur Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten
- Leistungen zur Eingliederung
- Leistungsbeschränkungen

### **→ Eingliederungsvereinbarung**

- für 6 Monate
- schriftlich fixiert, welche Leistungen zur Eingliederung erteilt werden, welche Eigenbemühungen der Erwerbsfähige wie oft zu unternehmen und wie nachzuweisen hat
- kein Anspruch auf bestimmte Eingliederungsmaßnahme
- auch andere Personen der Bedarfsgemeinschaft werden mit eingebunden und erhalten ebenfalls "Arbeitsverpflichtung"

**(P.)** Kinder an der Schwelle zwischen Lehrstellensuche und weiterer Schulausbildung

- zB Ein-Euro-Jobs

## → Zumutbarkeit

- grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar

Ausn.:

- körperlich, geistig oder seelisch für Job nicht in der Lage
- Erziehung des Kindes wäre durch Arbeitsaufnahme gefährdet
- Arbeit ist mit Pflege von Angehörigen nicht vereinbar

- Hilfebedürftigkeit kann sich nicht auf Besitzschutz berufen, d.h.

- muss auch Arbeit annehmen, für die er nicht ausgebildet wurde und die bisheriger Tätigkeit nicht entspricht

→ "geringwertigere" Tätigkeit

- muss alten Job beenden, wenn er bei altem Job weiter hilfebedürftig wäre

- Flexibilität bei den Arbeitsbedingungen (zB Entfernung Arbeitsplatz - Wohnort, Arbeitszeiten, Schichtbetrieb)

*Folie*

### **3. Leistungen der Grundsicherung**

*Folie*

#### **→ Voraussetzungen für Leistungen auf AL II sind:**

- Erwerbslosigkeit
- Erwerbsfähigkeit → wenn (-): Sozialgeld
- Hilfebedürftigkeit

#### **→ Höhe**

*Folie*

gegebenenfalls zzgl. **Mehrbedarf**

- zB:**
- werdende Mütter
  - Alleinerziehende
  - Behinderte
  - bei kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen (zB Diabetiker)

#### **→ Einmalleistungen**

- Erstausrüstung Wohnung und Bekleidung (Schwangere, Säuglinge)
- Klassenfahrten
- als Darlehen, Sachleistung oder Pauschale

#### **→ Unterkunft und Heizung**

- Wohnung muss angemessene Größe haben
  - 6 Monate Übergangszeit
- örtlicher Mietspiegel
- Anzahl der Zimmer
- qm-Größe: 45 m<sup>2</sup> für 1 Personen, 15 m<sup>2</sup> für jede weitere Person

- Miete und Heizkosten in tatsächlicher Höhe, soweit angemessen
- (-): Strom → ist Teil der Regelleistung
- Umzugskosten und Mietkaution als Darlehen möglich
- wenn Hilfebedürftiger Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung ist, muss geprüft werden, ob angemessen

→ max. 130 m<sup>2</sup>

**aber: (P.)** Haus/Wohnung stellt Vermögen dar

### → **befristeter Zuschlag**

= wird AL II innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Bezugs von AL I gewährt, erhält der Betroffene einen befristeten Zuschlag

- 12 Monate 2/3 des Differenzbetrages aber maximal 160 € für Alleinstehende, 320 € für Paare und 60 € pro Kind
- ab 13. Monat dann 50% davon

### → **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

- Entscheidung liegt beim Fallmanager
- einzelfallbezogen
- Ziel ist unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

*Folie*

### → **Kinderzuschlag**

- für einkommensschwache Eltern, deren Einkommen für sie aber nicht für ihre Kinder ausreicht
- bis zu 140 € monatlich

## → Leistungsbeschränkungen

= Sanktionsmöglichkeiten

- zB bei:
  - Weigerung Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung
  - Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen
- Kürzung 30% Regelleistung für drei Monate, im Wiederholungsfall weitere 30%

## → **Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen**

- Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden berücksichtigt
- **Einkommen:**
  - Einkünfte selbstständiger/nicht selbstständiger Arbeit
  - Einnahmen Vermietung/Verpachtung
  - Kapital- und Zinseinkünfte
  - Unterhaltsleistungen
  - Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, AL I)
  - Kindergeld
- **(-):** - Leistungen AL II
  - Grundrente
  - Rente/Beihilfe nach Bundesentschädigungsgesetz
  - Elterngeld bis 300 €
  - Blindengeld
- vom Einkommen abzuziehen sind unter anderem Steuern, Werbungskosten, Fahrtgeld und

### **Erwerbstätigenfreibetrag**

- bis 100 €: 100%, danach prozentual
- soll Anreiz für Aufnahme einer Erwerbstätigkeit schaffen



### → zu berücksichtigendes Vermögen:

- Bargeld, Sparkonten, Wertpapiere, Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen, Lebensversicherungen
- Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft

*Folie*

- Vermögen muss verwertbar sein, d.h. muss verbraucht, verkauft oder vermietet werden können

Ausnahme: Verwertung ist unwirtschaftlich

- unberücksichtigt bleibt angemessenes Vermögen

zB: 130 m<sup>2</sup> Haus/Eigentumswohnung und 800 m<sup>2</sup> Grundstück (Land)/ 500 m<sup>2</sup> (Stadt)

### → Antragstellung

- Leistungen werden nur auf Antrag erbracht
- erst ab Antragstellung nicht rückwirkend